

ERLÄUTERUNGEN

zum Antrag/Antragsformular auf Gewährung einer Landeszuwendung zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Sie erhalten Informationen zu folgenden Fragen:

[Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?](#)

[Wann gilt ein Projekt als begonnen?](#)

[Was soll die Projektbeschreibung enthalten?](#)

[Wie und bei wem ist der Antrag einzureichen?](#)

[In welcher Höhe können Fördermittel beantragt werden?](#)

[Wie lang darf die Projektdauer sein?](#)

[Welche Ausgaben können gefördert werden?](#)

[Wie stelle ich die Einnahmen und Ausgaben des Projektes dar?](#)

[Was muss ich bei „gemeinsamen Projekten“ beachten?](#)

[Wie und warum wird die Mitarbeiterzahl erhoben?](#)

[Warum ist der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum so wichtig?](#)

[Was muss ich nach Durchführung des Projektes noch beachten?](#)

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Sie sind Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung (Pflegedienst). Als Nachweis fügen Sie bitte den Versorgungsvertrag für den Pflegedienst, für den die Förderung beantragt wird, bei bzw. weisen ggfs. auf Bestandschutz hin.
- Als Nachweis für die Vergütung der Beschäftigten nach den Bedingungen des § 7 Abs. 1 NPflegeG bzw. § 72 Abs. 3 a oder 3 b SGB XI fügen Sie bitte den Ergänzungsvertrag zum Versorgungsvertrag über die Tariftreue bei.
- Die Mehrheit der Pflegestandorte (Patienten) befindet sich in Niedersachsen und außerhalb der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Braunschweig, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Wolfsburg, Göttingen, Hildesheim, Wilhelmshaven, Delmenhorst, Lüneburg oder Celle liegt. Als Stichtag für den Nachweis gilt das Datum der Antragstellung. Dieser ist dem Antrag ausgefüllt beizufügen. Den Vordruck stellt Ihnen das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) zur Verfügung (Den Vordruck finden Sie [hier](#).).
- Die geplanten Maßnahmen und Projekte dienen der nachhaltigen und über den Förderzeitraum hinaus wirksamen strukturellen Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der zu fördernden Einrichtung. Zu den möglichen Projektinhalten wird auf die Seite des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung verwiesen. (Die Webseite finden Sie [hier](#).). Im Antragsformular ist lediglich ein Schwerpunkt zu wählen, dem Ihr Projekt zum größten Teil zuzuordnen ist. Diese Voraussetzung weisen Sie mit einer detaillierten Projektbeschreibung nach (Hinweise dazu unten).
- Das Projekt wurde noch nicht begonnen.

Wann gilt ein Projekt als begonnen?

WICHTIG:

Es können lediglich Projekte gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, da daraus bereits Abnahme- und Zahlungspflichten folgen. Im Einzelfall kann bei vorheriger und begründeter Antragstellung auf Genehmigung zum **vorzeitigen Vorhabenbeginn** eine Ausnahme zugelassen werden. Im Antragsformular ist daher ein entsprechendes Feld für diesen Antrag vorgesehen, das angekreuzt werden kann. D.h., Sie können im Fall der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit dem Projekt vor Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen, ohne dass der vorzeitige Vorhabenbeginn eine spätere Förderung ausschließt. Voraussetzung dafür ist u.a., dass ein vollständiger, schlüssiger Antrag auf Gewährung von Zuwendungen vorliegt und entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen getroffen. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko. Eine rückwirkende Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein bereits begonnenes Vorhaben ist in jedem Fall ausgeschlossen!

•

Was soll die Projektbeschreibung enthalten?

Gehen Sie bitte in einer detaillierten Projektbeschreibung mit Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens auf folgende Gliederungspunkte ein:

Kriterien im Antrag	Beschreibung
Hintergrund und Zielsetzung	• Vor welchem Hintergrund wird das Projekt initiiert? • Welche Herausforderungen/Praxisprobleme bestehen? • Welche Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen soll durch die Projektumsetzung erreicht werden?
Zielgruppe(n)	• An wen richtet sich das Projekt? • Welches ist die Hauptzielgruppe?
Beteiligte Akteure	• Welche (betriebsinternen und betriebsexternen) Personen und Institutionen werden an der Projektumsetzung beteiligt? • In welcher Weise werden die Akteure beteiligt?
Vorgehensbeschreibung	• Wie wird konkret vorgegangen? • Wie sehen die einzelnen Arbeitsschritte aus?
Voraussichtliche Auswirkungen und Nachhaltigkeit	• Welche Auswirkungen werden erwartet? • Inwieweit erzielen die Maßnahmen einen langfristigen, über den Förderzeitraum hinausgehenden Nutzen? • Welcher Nutzen ist mit dem Projekt für die Zielgruppe(n) verbunden?
Zeitplan	• Zu welchem Zeitpunkt im Projektverlauf findet welche Maßnahme statt?

[Zurück](#) zum Beginn

Wie und bei wem ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsvordruckes in einfacher Ausführung

beim LS einzureichen. Eine parallele Zusendung per E-Mail mit den wichtigsten Anlagen (Projektbeschreibung, Finanzierungsübersicht, Anlage 1, Versorgungsvertrag) kann das Verfahren beschleunigen. Anträge für Projekte, die im vierten Quartal des laufenden Jahres beginnen sollen, sind spätestens bis zum 30.09. des Jahres zu stellen.

Den Antragsvordruck finden Sie auf der Seite des LS. (Den Vordruck finden Sie hier.)
Zu Ihrer Information ebenfalls eingestellt sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die zum Bestandteil Ihres Zuwendungsbescheides erklärt werden, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift unter den Antrag leistet die zur Vertretung des Antragstellers berechtigte Person. Die Berechtigung ergibt sich z. B. aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, Gesellschaftervertrag, Satzung etc.. Sofern ein Vertreter bestellt wird, ist die Vertretungsberechtigung durch eine Vollmacht nachzuweisen. Auf dieser Vertretungsvollmacht ist neben der rechtsverbindlichen Unterschrift auch eine Unterschrift des Vertreters zu Vergleichszwecken zu leisten. Geben Sie die Namen bitte darüber hinaus in Blockschrift an.

[Zurück](#) zum Beginn

In welcher Höhe können Fördermittel beantragt werden?

Der Zuwendungsbetrag ist für jeden Pflegedienst auf 40.000 € pro Jahr begrenzt. Die Förderung beträgt bis zu 90 Prozent der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Grundsätzlich ist auch die Förderung von mehreren Projekten, die im gleichen Kalenderjahr beginnen, bis zu dem Höchstbetrag möglich.

Mit dem Zuwendungsbescheid wird ein Formular übersandt, mit dem Sie die Landesmittel anfordern können. Auch mehrere Anforderungen (Teilauszahlungen) für getätigte bzw. zu erwartende Zahlungen sind möglich. Hierbei ist zu beachten, dass nur Kosten geltend gemacht werden dürfen, die bereits angefallen sind oder innerhalb der nächsten zwei Monate anfallen werden. Da bei nicht fristgerechter Mittelverwendung hohe Zinsen entstehen, wird empfohlen, die Mittel erst abzurufen, wenn die entsprechenden Rechnungen vorliegen. Sie können die Rechnungsbelege gerne zusammen mit dem Mittelabruf einreichen.

[Zurück](#) zum Beginn

Wie lang darf die Projektdauer sein?

Die Laufzeit eines Projektes ist auf maximal zwölf Monate begrenzt und nicht an das Kalenderjahr gebunden. Hierbei handelt es sich um den Zeitraum für die eigentliche Durchführung des Projektes (z.B. Beginn von Schulungsmaßnahmen, Kauf von Geräten und Einrichtungsgegenständen). Berücksichtigen Sie bitte, dass auch Abschluss-/Evaluationsmaßnahmen, für die Ausgaben geltend gemacht werden, in diesem Zeitraum liegen müssen. Sofern zwischen dem tatsächlichen Projektbeginn und dem dafür erforderlichen Vertragsabschluss lange Vorlaufzeiten erforderlich sind, machen Sie dies in Ihrem Antrag deutlich und beantragen Sie ggfs. eine Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (unter Nr. 13 im Antragsformular). Das hier einzutragende Datum sollte dem Tag des geplanten Vertragsschlusses entsprechen.

[Zurück](#) zum Beginn

Welche Ausgaben können gefördert werden?

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Personalausgaben können nur für Neueinstellungen oder Stundenerhöhungen von Projektmitarbeitern und Projektmitarbeiterinnen geltend gemacht werden. Wenn Bestandsmitarbeiter/-innen für die

Projektarbeit freigestellt werden, können zusätzliche Ausgaben von Ersatz-/Vertretungskräften übernommen werden, die ihre Stunden erhöhen oder neu eingestellt werden. Nicht förderfähig sind sog. Freistellungskosten während Fortbildungsmaßnahmen und Coachings. Es muss ein sozialversicherungspflichtiges, vertraglich geregeltes Beschäftigungsverhältnis mit dem Zuwendungsempfänger bestehen.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitgeber-Bruttoentgelt. Bei der Prüfung von Personalausgaben ist zu beachten, dass diese nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt werden, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt. Es ist daher eine nachvollziehbare Kalkulationsgrundlage vor- zulegen, aus der sich die Tätigkeit im Projekt, die Eingruppierung, der Stundenumfang und die Entlohnung für die jeweiligen Personen ergeben.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Personalausgaben im Verwendungsnachweis differenziert für jede Tätigkeit und jede/n Beschäftigte/n zu erfolgen hat.

Honorare sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind. Bei einem Honorarvertrag handelt es sich um freie Mitarbeit, die ein Externer als Selbständiger auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder eines Werkvertrages erbringt. Diese Ausgaben zählen zu den Sachausgaben.

Die Ausgaben für Fortbildung, Beratung und Coaching können nur bis zu einer Höhe von 125 € pro Stunde inkl. MwSt. und Vor- und Nachbereitung und exklusive Fahrtkosten und Spesen gefördert werden. Ausgaben für Fahrten und Spesen sind bis zur Höhe der nach den Bestimmungen über die lohnsteuerfreie Erstattung von Reisekosten (Fahrtkosten, pauschale Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten, Nebenkosten) ermittelten Beträge zuwendungsfähig. Der Anbieter sollte aufgefordert werden, Fahrtkosten und Spesen separat auszuweisen. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich:

- für Fahrten mit einem Kraftfahrzeug 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke,
- für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlichen Kosten in der niedrigsten Beförderungsklasse,
- für Verpflegung pauschal 28 Euro bei ganztägiger Abwesenheit, 14 Euro für eine mehr als 8 stündige Abwesenheit,
- für Übernachtungen werden bis zu 80 Euro pauschal als angemessen anerkannt, darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden nur anerkannt soweit sie unvermeidbar sind.

Der über diesen Betrag hinausgehende Anteil ist nicht zuwendungsfähig und wird bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt.

Sofern Ausgaben für die Projektverwaltung und -koordination durch Externe oder durch eigenes Personal angesetzt werden, sind diese Ausgaben auf 15 Prozent der übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben für das Projekt begrenzt. Der über diesen Betrag hinausgehende Anteil ist ebenfalls nicht zuwendungsfähig und wird bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt.

Ausgaben für EDV werden lediglich für die Einführung der Digitalisierung übernommen, d.h. nicht für Ersatzbeschaffungen, Grundausstattung wie z.B. Drucker oder Updates. Von den Ausgaben für Softwarewartung und Mobilfunkverträge werden höchstens die ersten Monatsraten im Rahmen der Einführungsphase innerhalb des Projektzeitraums übernommen.

Zuwendungsfähige Projekte wären z.B. die Einführung von EDV-Systemen, telepflegerische Anwendungen, KI- oder Robotik-basierte Systeme bzw. vergleichbare technische Lösungen zur Unterstützung der Pflege.

[Zurück](#) zum Beginn

Wie stelle ich die Einnahmen und Ausgaben des Projektes dar?

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind die Einnahmen und Ausgaben für das Projekt in Kurzform im Antragsformular aufzuführen und in detaillierter Form als Anlage (detaillierter Finanzierungsplan) dem Antrag beizufügen. Es ist darzulegen, wie die über den Zuwendungsbetrag hinausgehenden Ausgaben finanziert werden. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss während des gesamten Projektzeitraumes gesichert sein.

Es ist klar, dass es sich bei den im Antragsverfahren vorgestellten Projekten um Planungen handelt. Damit geht einher, dass sich Inhalte, Zeit- und Finanzierungspläne im Laufe des Antragsverfahrens, aber auch während des Bewilligungszeitraumes ändern können. Wichtig für das Antragsverfahren ist, dass die geplante Darstellung der Projekte im Antragsverfahren konkret und vollständig genug ist, um über eine Bewilligung von Landeszuwendungen entscheiden zu können. Ändern sich nach Erhalt der Bewilligung maßgebliche Umstände, bestehen nach Nr. 5 der ANBest-P Mitteilungspflichten (z.B. Abweichungen vom genehmigten (Ausgaben-/) Finanzierungsplan, Probleme mit Projektpartnern, zeitliche Verzögerungen).

Sollen Anschaffungen getätigt werden, sind Anzahl, Personenkreis, für den die Anschaffungen getätigt werden, und maximaler Preis der Gegenstände anzugeben.

Bei Schulungen sind die Schulungsinhalte zu beschreiben. Hier ist entscheidend, dass keine Inhalte enthalten sind, zu denen der ambulante Dienst verpflichtet ist und die durch die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen bereits abgedeckt sind. Die Schulungen müssen in ein Projekt eingebunden sein.

Für jede Ausgabe ist nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung ein Angebot vorzulegen. Ab einem Auftragswert von 3.000,00 € müssen zusätzlich zwei Vergleichsangebote eingeholt werden (Nr. 3.1 ANBest-P). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) können auf der Homepage gelesen werden.

Die Einholung von Angeboten sollte in allen Fällen bereits vor Antragstellung vorgenommen werden (Markterkundung). Die Angebote sind mit dem Antrag vorzulegen. Beachte: Nur ein Angebot – kein Auftrag! Der Abschluss von Verträgen vor der Bewilligung der Landeszuwendung würde, wie oben erläutert, einen vorzeitigen Projektbeginn bedeuten und zu einem Ausschluss von der Förderung führen.

Wenn sich Ihre Planungen nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides ändern, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem LS auf und stimmen Sie das weitere Vorgehen innerhalb des Bewilligungszeitraumes ab.

[Zurück](#) zum Beginn

Was muss ich bei „gemeinsamen Projekten“ beachten?

Sofern gemeinsame Projekte mit anderen Trägern von ambulanten Pflegediensten bzw. für mehrere ambulante Pflegedienste eines Trägers beabsichtigt sind, sind die Zuwendungsvoraussetzungen für jeden in das Projekt einbezogenen ambulanten Pflegedienst nachzuweisen. D.h., der Antrag ist für jeden Pflegedienst auszufüllen. In der Kurzbeschreibung des Projektes ist auf die gemeinsame Antragstellung hinzuweisen. Eine detaillierte Projektbeschreibung so- wie der Finanzierungsplan wären in diesem Fall nur einmal abzugeben. Die Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen beteiligten Dienste sollte

sich aus dem Finanzierungsplan ergeben und ist auch unter dem Punkt „beantragte Landeszuwendung“ im Antragsvordruck anzugeben. Im übrigen Verfahren werden die Anträge zusammengefasst, in einer Summe bewilligt und sind gemeinsam nachzuweisen.

Voraussetzung für die Anerkennung als Kooperationsprojekt mehrerer Träger ambulanter Pflegedienste ist darüber hinaus, dass die Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung schließen und innerhalb dieser ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung übernimmt. Dieser Antragsberechtigte ist im folgenden Verfahren Empfänger der Zuwendung und auch zum Nachweis der Verwendung verpflichtet. Eine Kooperationsvereinbarung sollte mindestens Regelungen enthalten zu: Zweck der Kooperation, Beteiligte an der Kooperation, Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten, Geschäfts-/Federführung, Beginn, Dauer, Kündigungsbestimmungen. Für Kooperationsprojekte kann zusätzlich zu dem Höchstbetrag ein Betrag von bis zu 2.000 Euro pro Träger und pro Projekt gewährt werden.

[Zurück](#) zum Beginn

Wie und warum wird die Mitarbeiterzahl erhoben?

Die Zahl aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist aus statistischen Gründen erforderlich. Hierbei soll die Anzahl der Mitarbeitenden in Vollzeiteinheiten angegeben werden. Vollbeschäftigt sind Personen, deren Arbeitszeit der betriebsüblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft entspricht (i.d.R. 39 Wochenstunden). Für Personen, die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig sind, wird der jeweilige Bruchteil gezählt.

[Zurück](#) zum Beginn

Warum ist der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum so wichtig?

Im Antrag sind Angaben zum Durchführungszeitraum erforderlich. Diese Daten werden in der Regel als Bewilligungszeitraum in den Zuwendungsbescheid übernommen. Nur zuwendungsfähige Ausgaben, die in diesem Zeitraum entstanden sind, werden gefördert und können abgerechnet werden. Planen Sie mit ausreichenden Zeitpuffern!

Auch das Projektende sollte so gewählt werden, dass alle Zeiten für Abschlussarbeiten, die abgerechnet werden sollen, enthalten sind. Ist abzusehen, dass sich die Projektumsetzung verzögert, stellen Sie im Bewilligungszeitraum einen Änderungsantrag zur Verlängerung des Bewilligungszeitraums. Sind die zwölf Monate bereits ausgeschöpft, sind keine Verlängerungen möglich und Sie müssen u.U. Ausgaben mit Eigenmitteln decken.

[Zurück](#) zum Beginn

Was muss ich nach Durchführung des Projektes noch beachten?

Die Verwendung des Zuwendungsbetrages ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes zu einem im Bewilligungsbescheid bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen. Hierfür wird mit der Bewilligung der Landeszuwendung ein Vordruck und ein gesondertes Merkblatt übersandt (sog. Verwendungsnachweis).

[Zurück](#) zum Beginn

- ➔ Lesen Sie den Bewilligungsbescheid gründlich durch!
- ➔ Scheuen Sie nicht das LS bei Fragen zu kontaktieren!